

Aktuelle Information

Rückforderungsschreiben an Verlage Möglichkeit der Stundung

München, den 28. Juli 2017. Im Zusammenhang mit der Rückforderung von Ausschüttungen der VG WORT an Verlage in den Jahren 2012 bis 2015 hat die VG WORT mittlerweile sämtliche Erklärungen von Autoren ausgewertet, die einen sog. „Verzicht auf Rückabwicklung“ zu Gunsten ihres Verlages abgegeben haben. Die ausgewerteten Erklärungen wurden anschließend mit der jeweiligen Rückforderungssumme verrechnet. In den nächsten Tagen werden nunmehr alle Verlage, die an diesem Verfahren teilgenommen haben, eine schriftliche Mitteilung der VG WORT über die jeweils noch verbleibende Rückzahlungssumme erhalten. Diese ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des Rückforderungsschreibens vollständig zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Laut Beschluss des Verwaltungsrats vom 10. Oktober 2016 kann der Vorstand der VG WORT im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Treuhänderstellung der VG WORT im Einzelfall gegenüber Verlagen Zahlungsaufschub gewähren, sofern der betreffende Verlag glaubhaft macht, zur kurzfristigen vollständigen Zahlung außer Stande zu sein oder dadurch in die Gefahr der Insolvenz zu geraten.

Ein solcher Stundungsantrag sollte unter Angabe der Karteinummer schriftlich an die Geschäftsführung der VG WORT (Untere Weidenstraße 5, 81543 München); E-Mail: stundung@vgwort.de gerichtet werden und Folgendes beinhalten:

- Kontaktdaten inkl. Telefonnummer und Email-Anschrift des Ansprechpartners
- Begründung des Antrags
- Vorschlag für einen Zahlungsplan

Sollte bei einer vereinbarten Ratenzahlung die Zahlung nicht bis Ende 2017 abgeschlossen sein, wird die Restforderung ab 1. Januar 2018 mit fünf Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz verzinst.